

Merkblatt 1

Zur Haltung von gefährlichen Hunden (Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bull-Terrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
(nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landeshundegesetz für das Land NRW vom 18.12.2002)

Wer diese Hunde hält oder halten will **muss** beim Ordnungsamt, Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, **eine Erlaubnis zur Haltung der Hunde beantragen**. Dazu müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- **Anzeige der Identität** des Hundes unter Angabe von Rasse, Größe, Gewicht, Alter, Fellfarbe, Nr. des Mikrochips (das Chippen des Hundes wird bei Ihrem Haustierarzt durchgeführt)
- **Führungszeugnis der Belegart O**, das beim Bürgerbüro, Sebastianusstraße 19, 41352 Korschenbroich, zu beantragen ist
- Nachweis einer **Hunde-Haftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme i.H.v. fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und i.H.v. zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden)
- **Personalausweis** des Hundehalters
- **Sachkundenachweis**, der über das Ordnungsamt, Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich zu beantragen ist

Weiterhin ist zu beachten:

1. Gefährliche Hunde sind **innerhalb befriedeten Besitztums so zu halten**, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.
2. **Außerhalb befriedeten Besitztums** sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen (max. 2 m lang). Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Auf das Tragen eines Maulkorbes kann für gefährliche Hunde bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats verzichtet werden.
3. **Ausnahmen von der Leinen- und Maulkorbpflicht** können beim Ordnungsamt, Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, beantragt werden.
4. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes oder eine andere Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund **sicher an der Leine zu halten und zu führen** und das **18. Lebensjahr vollendet** haben.
5. Die **Zucht, Kreuzung und Handel** mit o.g. Hunden sind **verboten**.
6. **Vor jeder Neuanschaffung** ist nachzuweisen, warum ein besonderes Interesse besteht, den Hund zu halten.

Auf die beigefügten Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW wird hingewiesen !